



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für nlx.net Cloud-Dienste der netlogix GmbH & Co. KG im Geschäftsverkehr mit Unternehmen und Behörden**

Stand: 2019-09-24

netlogix GmbH & Co. KG  
Neuwieder Str. 10

## Präambel

Nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die bei Abschluss eines Vertrages über die entgeltliche Bereitstellung und Erhaltung von IT-Ressourcen (insbesondere Rechenkapazität, Speicherkapazität, Netzwerkdienste und -verbindungen, sowie über das Internet nutzbare Software, im Weiteren „Cloud-Dienste“) zwischen netlogix GmbH & Co. KG, Neuwieder Straße 10, 90411 Nürnberg (im Weiteren „Provider“) und dem Kunden (im Weiteren „Kunde“), gelten.

## 1. Geltungsbereich und mitgeltende Dokumente

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren „AGB“) gelten für die Inanspruchnahme aller Cloud-Dienste, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden werden neben diesen AGB die zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Version der **Leistungsbeschreibung** mit dem dort beinhaltenen Service Level Agreement (SLA), die **Auftragsbestätigung** sowie eventuelle weitere ausdrücklich in der Auftragsbestätigung referenzierten Dokumente.
- (3) Alle Verträge über die Inanspruchnahme der Cloud-Dienste erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB, auch wenn bei ständiger Geschäftsbeziehung später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Solche besonderen Vereinbarungen können sich aus der Auftragsbestätigung ergeben. Änderungen dieser AGB, insbesondere abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden, werden hiermit widersprochen. Derartige Geschäftsbedingungen erlangen auch bei Durchführung des Vertrags dem Provider gegenüber keine Gültigkeit. Jede zu einer Auftragsbestätigung durch den Kunden eingefügte Änderung dieser AGB wird als Ablehnung des Angebots des Providers gewertet.
- (4) Ein Schweigen des Providers auf Schreiben des Kunden, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen.

## 2. Allgemeine Regelungen

### 2.1. Angebote, Abschluss von Verträgen

- (1) Die Abgabe eines Angebots und der Abschluss eines Vertrages erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Angebote des Providers sind freibleibend.
- (2) Enthält ein Angebot des Providers einen Kalkulations- oder Druckfehler, ist der Provider zu dessen Berichtigung auch noch nach Angebotszugang beim Kunden berechtigt.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt durch Zugang einer Auftragsbestätigung des Providers bei dem Kunden.
- (4) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrages insgesamt auf einen Dritten ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei zulässig; die Zustimmung wird nicht ohne vernünftigen Grund verweigert werden.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen Provider und Kunde zwecks der Vertragsdurchführung getroffen werden, sind in Textform niederzulegen.

### 2.2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist in der Präambel dieser AGB beschrieben. Der spezifische Vertragsgegenstand richtet sich nach der Leistungsbeschreibung.

### 2.3. Bereitstellung der Cloud-Dienste

- (1) Der Provider stellt ab dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zeitpunkt die Cloud-Dienste entsprechend ihrer jeweiligen Leistungsbeschreibung bereit.
- (2) Übergabepunkt für die Cloud-Dienste ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Providers (Übergabepunkt), sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die Cloud-Dienste werden durch den Kunden ausschließlich über das Internet genutzt. Eine Bereitstellung vor Ort beim Kunden erfolgt nicht.
- (3) Systemvoraussetzungen auf Seiten des Kunden sind der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Soft- und Hardware auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Provider bis zum Übergabepunkt ist der Provider nicht verantwortlich.
- (4) Die zur Bereitstellung der Produkte der Cloud-Dienste verwendete IT-Umgebung wählt der Provider aus.

### 2.4. Leistungsdurchführung

- (1) Zur Bereitstellung der Cloud-Dienste durch den Provider ist insbesondere erforderlich, dass der Kunde folgende Mitwirkungspflichten erfüllt:
  - Der Kunde stellt einen technisch qualifizierten Ansprechpartner zur Verfügung, der bevollmächtigt ist, Entscheidungen zur Durchführung dieses Vertrages zu tätigen.
  - Der Kunde hat für eigene Computerprogramme entsprechende Support- und Wartungsverträge abzuschließen.
- (2) Der Kunde ist für den Betrieb und die Sicherheit seiner eigenen Infrastruktur (IT, Firewall, Anbindung, etc.), die zum Zugriff auf die Cloud-Dienste nötig ist, selbst verantwortlich.
- (3) Der Kunde meldet Fehler, die die Cloud-Dienste betreffen, proaktiv dem Provider.
- (4) Im Rahmen der durch den Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen und Beistellungen obliegt dem Kunden die alleinige Verantwortlichkeit für die beizustellenden Leistungen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und Informationen sowie des Datenbestandes in Bezug auf Datenformate, Datenstruktur und Datenintegrität einschließlich der zur Bearbeitung, Verarbeitung und Speicherung erforderlichen Berechtigung am Datenbestand. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Beistellungs- oder Mitwirkungsleistungen durch Dritte erbringen oder beistellen lässt.

### 2.5. Technische Verfügbarkeit der Cloud-Dienste, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Service Level

- (1) Der Provider schuldet die in der Leistungsbeschreibung des Providers vereinbarte Verfügbarkeit der Cloud-Dienste am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Vertragspartner die technische Nutzbarkeit der Cloud-Dienste am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden.
- (2) Sämtliche Einzelheiten zur Verfügbarkeit und Ersatz- sowie Kompensationsleistungen, insb. zu den technischen Parametern und Verfahren zur Messung und Bestimmung der Verfügbarkeit, ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Providers und den darin beschriebenen Service Levels.
- (3) Ein Fehler gilt als behoben, soweit der Provider anstelle der tatsächlichen Fehlerbehebung eine zumutbare Ausweichlösung (Umgehung) anbietet. Der Provider ist berechtigt, die betroffenen Infrastrukturkomponenten zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Cloud-Dienste für den Kunden nicht wesentlich ändern.

- (4) Weist der Provider dem Kunden nach, dass von ihm gemeldete Fehler oder Störungen nicht vorgelegen haben oder die Ursache hierfür in einem des Providers nicht zu vertretenden bzw. nicht unter die Wartungsverpflichtung fallenden Umstand liegt, hat der Provider Anspruch auf gesonderte Vergütung von ihm aufgrund der Fehlermeldung erbrachter Leistungen nach Aufwand gemäß seinen zu diesem Zeitpunkt üblichen Vergütungssätzen.
- (5) Der Provider ist berechtigt, bei der Ausführung der Arbeiten neben eigenen Mitarbeitern auch Dritte einzusetzen.

## 2.6. Abrechnung und Preise; Neuberechnung der Preise

- (1) Die Abrechnung erfolgt ab dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Termin zur Bereitstellung der Cloud-Dienste. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, wird die Inanspruchnahme der Cloud-Dienste monatlich abgerechnet. Beginnt oder endet die Leistung innerhalb eines Monats, berechnet der Provider das Entgelt für diesen Monat anteilig, das heißt, tagesgenau auf Basis von 30 Tagen.
- (2) Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Bei fehlender Preisvereinbarung gelten die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für den Kunden geltenden Listenpreise.
- (3) Der Provider behält sich vor, die Preise der Cloud-Dienste neu zu berechnen. Für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger gilt folgende Regelung: Die Neuberechnung darf frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss oder nach der letzten Preiserhöhung erfolgen. Die Neuberechnung darf erfolgen, wenn sich die für die Erbringung der Leistung angefallenen Personal- oder Sachkosten oder die Kosten eines oder mehrerer Vorprodukte oder Vorleistungen insgesamt erhöht haben.
- (4) Der Provider kündigt die Erhöhung mittels einer Preiserhöhungserklärung drei Monate vorher an. In der Preiserhöhungserklärung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren sich erhöht haben. Der Kunde kann den Vertrag binnen einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Preiserhöhungserklärung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu dem Termin kündigen, an dem die Preisänderung wirksam wird. Bis zum Ablauf des Termins, an dem die Preisänderung wirksam wäre, bleibt der Preis dann unverändert.
- (5) Sämtliche vom Provider und dem Kunden in einem Vertrag vereinbarten Vergütungen verstehen sich netto, d.h. zzgl. Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

## 2.7. Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung

- (1) Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der Cloud-Dienste durch Unbefugte zu verhindern, insbesondere wird er Nutzungs- und Zugangsdaten zu den Cloud-Diensten geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Der Kunde wird den Provider unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.
- (2) Sofern der Kunde Zugänge nicht selbst verwalten kann, wird er die Mitarbeiter, denen Zugänge zu den Cloud-Diensten bereitgestellt werden sollen, namentlich benennen. Er wird dem Provider außerdem alle Mitarbeiter mitteilen, deren Zugänge zu Cloud-Diensten in Zukunft nicht mehr benötigt bzw. genutzt werden, damit diese gesperrt bzw. gelöscht werden.
- (3) Der Kunde wird keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von dem Provider betrieben werden, eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze des Providers unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern.
- (4) Der Kunde haftet dafür, dass die Cloud-Dienste nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet wird, oder entsprechende Daten erstellt und/oder innerhalb der Cloud-Dienste gespeichert werden.

- (5) Der Kunde wird vor der Versendung von Daten und Informationen an den Provider diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- (6) Der Kunde wird dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme, soweit technisch möglich, auch innerhalb der Cloud-Dienste und damit verbundener Systeme in seinem eigenen Herrschaftsbereich einsetzen.
- (7) Der Kunde wird keine Skripte, Messtools oder ähnliche Instrumente einsetzen, die dazu führen, dass die Performance der angebotenen Cloud-Dienste dauerhaft maximal ausgereizt wird. Der Provider hat das Recht, diese eigenständig zu drosseln oder auszusetzen.

## **2.8. Rechte des Providers bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse**

- (1) Verletzt der Kunde die Regelungen von Nr. 2.7 (3) bis (6) aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Provider nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden in Textform den Zugriff des Kunden auf die Cloud-Dienste sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
- (2) Verstößt der Kunde gegen Nr. 2.7. (4), ist der Provider berechtigt, die dadurch betroffenen Daten zu löschen. Im Fall eines rechtswidrigen Verstoßes durch einen vom Kunden berechtigten Mitarbeiter, hat der Kunde dem Provider auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den konkreten Benutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
- (3) Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung des Providers weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Nr. 2.7 (3) bis (6), und hat er dies zu vertreten, so kann der Provider den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch Dritter über das Konto des Kunden entstehen, haftet der Kunde. Der Provider behält sich aus Gründen der technischen Sicherheit und Funktionalität das Recht vor, die Zugänge zu den Cloud-Diensten zu kontrollieren.
- (5) Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann der Provider Schadensersatz geltend machen.

## **2.9. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden zur Abwicklung des Vertrags**

Der Kunde wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrags erforderlich sind. Er wird insbesondere

- (1) den Provider von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Cloud-Dienste durch den Kunden beruhen oder die sich aus dem vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Cloud-Dienste verbunden sind;
- (2) die von ihm berechtigten Mitarbeiter verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten;
- (3) dafür Sorge tragen, dass alle Rechte Dritter an von Kunden verwendeten Material und Daten beachtet werden;
- (4) die erforderliche Einwilligung / Schweigepflichtsentbindungserklärung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit der Kunde bei Inanspruchnahme der Cloud-Dienste personenbezogene oder geheimnisgeschützte Daten verarbeitet, insbesondere speichert oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;

## **2.10. Datensicherungsmaßnahmen**

- (1) Datensicherungsmaßnahmen (Backups) werden vom Provider nur durchgeführt, wenn und insofern diese in der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Cloud-Dienste zugesichert werden.
- (2) Soweit der Kunde Cloud-Dienste in Anspruch nimmt, die in ihrer Leistungsbeschreibung keine oder aus Sicht des Kunden nicht ausreichende Datensicherungsmaßnahmen umfassen, trifft die Pflicht zur regelmäßigen und

ausreichenden Datensicherung allein den Kunden. Er hat Datensicherungen auf Datenträgern getrennt von den Cloud-Diensten an einem sicheren Ort aufzubewahren.

- (3) Soweit der Kunde für das Backup oder Datensicherungen regelmäßige Servicemeldungen erhält, sind diese vom Kunden selbst auf Vorkommnisse und die fehlerfreie Durchführung des Backups / der Datensicherung hin zu kontrollieren. Weist die Servicemeldung Fehler oder für den Kunden unverständliche Angaben auf, hat er selbst die Pflicht, den Provider hierüber zu informieren und entsprechenden Support zu beauftragen.
- (4) Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich, unabhängig davon, ob Datensicherungen durch ihn selbst oder durch den Provider durchgeführt werden.

## 2.11. Software von Drittherstellern, Lizenzen, Schutzrechte Dritter

- (1) Soweit durch den Kunden innerhalb der Cloud-Dienste Software von Drittherstellern eingesetzt wird, oder er den Provider damit beauftragt, solche Software einzusetzen, gelten folgende Regelungen:
  - Die Leistung des Providers besteht lediglich darin, die Cloud-Dienste zum Betrieb der Software bereitzustellen und, sofern vereinbart, die Produkte auf den dem Kunden zur Verfügung gestellten Cloud-Diensten einzurichten. Die Software wird von Dritten (Hersteller) zur Verfügung gestellt.
  - Mit Erwerb und spätestens bei Nutzung durch den Kunden akzeptiert dieser die Lizenzbedingungen des Herstellers und schließt einen Vertrag direkt mit dem Hersteller darüber.
  - Für die Verfügbarkeit der Software ist der Kunde verantwortlich. Der Provider übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch mangelnde Verfügbarkeit der Software entstehen.
- (2) Sofern mit dem Kunden die Überlassung von Softwarelizenzen durch den Provider vereinbart wurde, räumt der Provider dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages ein Nutzungsrecht in Übereinstimmung mit den Nutzungsbedingungen des Herstellers der jeweiligen Software ein. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte oder die Erteilung von Unterlizenzen ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck ergibt.

## 2.12. Leistungsstörungen, Haftung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Gewährleistungsrechts, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird. Angaben in Produktbeschreibungen, Pflichtenheften und Programmunterlagen stellen keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar. Hat der Kunde vom Provider zur Verfügung gestellte Softwareprodukte geändert oder durch Dritte ändern lassen, leistet der Provider nur für solche Mängel Gewähr, die nicht ursächlich auf solche Änderungen der Softwareprodukte zurückgehen; die Beweislast hierfür trägt der Kunde.
- (2) Die Gewährleistung nach § 634 Nr. 1, 2 und 4 BGB verjährt ein Jahr ab dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Ergeben durch den Provider aufgrund einer Fehler- oder Störungsmeldung des Kunden durchgeführte Arbeiten, dass der Fehler oder die Störung auf eine vom Kunden oder auf seine Veranlassung von einem Dritten vorgenommene Änderung oder Erweiterung von Cloud-Diensten zurückgeht, hat der Provider hinsichtlich sämtlicher von ihm zur Feststellung und/oder Beseitigung des Fehlers oder der Störung erbrachten Leistungen Anspruch auf gesonderte Vergütung nach Aufwand zu seinen zu diesem Zeitpunkt üblichen Vergütungssätzen.
- (4) Die Anwendbarkeit des § 536a Abs. 1, Alt. 1 BGB, das heißt die Haftung des Providers für verschuldensunabhängige Mängel, ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Selbstvornahmerecht des Kunden bei Mängeln ist ausgeschlossen. Das Recht auf Mängelbeseitigung bleibt davon unberührt.

- (6) Der Provider haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (7) Soweit der Provider nach Nr. 2.12 (6) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Provider bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Cloud-Dienste sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.
- (8) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Providers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 100.000 je Schadensfall beschränkt.
- (9) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Providers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden wegen Verlust von Datensammlungen auf den Betrag der anfallenden Kosten für die Wiederherstellung der Datensammlung begrenzt.
- (10) Die vorherstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Providers.
- (11) Soweit der Provider technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (12) Die Einschränkungen dieser Nr. 2.12 gelten nicht für Haftung des Providers wegen grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (13) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **2.13. Minderung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**

- (1) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Providers statthaft.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- (3) Das Minderungsrecht des Kunden ist auf unstreitig vorliegende oder rechtskräftig festgestellte Mängel beschränkt. Das Recht des Kunden auf Rückforderung der zu viel gezahlten Beträge nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleibt unberührt.
- (4) Die Einschränkungen dieser Nr. 2.13 gelten nicht für Haftung des Providers wegen grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **2.14. Höhere Gewalt**

- (1) Wartet der Provider auf Mitwirkungen oder Informationen des Kunden oder können Leistungen des Providers infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses unverschuldet nicht durch den Provider ausgeführt werden, so insbesondere in Fällen von Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Liefersperrungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen, so liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor.
- (2) Der Provider teilt dem Kunden den Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses unverzüglich in Textform mit.

## 2.15. Vertragsdauer, Kündigungsfrist und -form

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende für Verträge mit einer Vertragslaufzeit von 30 Tagen. Werden Verträge nicht innerhalb dieser Frist gekündigt, verlängern sich die Verträge um 30 Tage.
- (2) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Werden Verträge nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr.
- (3) Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung und bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 30 Tagen möglich. Hat der kündigungsberechtigte Vertragspartner länger als zehn Tage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.
- (4) Ungeachtet der Regelung in Nr. 3.3 kann der Provider den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunden für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des Entgelts bzw. eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. Der Provider kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit fälligen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (5) Die Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Soweit der Provider eine Möglichkeit zur Online-Kündigung bereitstellt, kann diese ebenfalls zur Kündigung genutzt werden.

## 2.16. Pflichten des Kunden bei Beendigung des Vertrags

- (1) Mit Beendigung des Vertrages wird der Zugriff auf sämtliche Cloud-Dienste deaktiviert. Der Kunde hat ab diesem Zeitpunkt keinerlei Zugriff mehr auf die Cloud-Dienste. **Der Provider ist berechtigt, alle Daten des Kunden nach Ablauf von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung endgültig zu löschen.**
- (2) Rechtzeitig (oder mind. 4 Wochen vor Beendigung) hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die auf den Systemen des Providers befindlichen Daten in den Herrschaftsbereich des Kunden gelangt sind. Soweit hierzu eine Mitwirkung des Providers erforderlich ist, gelten die dazu getroffenen Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung.
- (3) Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde, hat der Kunde den Provider mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vertrages separat mit der gesonderten Bereitstellung der Daten zu beauftragen. Die Kosten werden nach Aufwand und Material berechnet.
- (4) Sofern der Kunde vom Provider Softwareprodukte zur Verfügung gestellt bekommen hat, die über den Provider lizenziert sind, ist der Kunde dazu verpflichtet, die darin verwendeten Lizenzschlüssel unverzüglich ab Vertragsbeendigung zu entfernen. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die Löschung der Lizenzschlüssel dem Provider gegenüber schriftlich zu bestätigen.

## 3. Abschließende Klauseln

### 3.1. Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Vertraulich zu behandelnde Informationen sind die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.



- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen im Rahmen der Durchführung eines Vertrages oder sonst aufgrund der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge und sonstigen Geschäftsinterna der anderen Vertragspartei stets vertraulich zu behandeln, gegenüber Dritten nicht zu offenbaren und diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber - gleich zu welchem Zweck - zu verwenden. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbeschränkt und gilt auch über das Ende eines Vertrages und/oder der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien fort. Sie erfasst jedoch nicht den Umstand der Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und dem Provider.
- (3) Beide Parteien haben bei der Ausführung von Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen für den Datenschutz zu beachten und ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.
- (4) Übermittelt der Kunde im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten an den Provider, oder kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Provider im Rahmen der Erbringung des Vertragsgegenstands eine Einsichtnahme oder Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden erhalten könnte, so ist der Kunde für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Der Provider wird die vom Kunden übermittelten Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden speichern/verarbeiten. Beide Parteien wirken in diesem Fall auf den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages im Sinne der Nr. 3.1 (5) hin.
- (5) Soweit ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich wird, bemühen sich die Parteien um den Abschluss einer solchen Vereinbarung. Soweit der Kunde den Abschluss einer solchen Vereinbarung verweigert oder schuldhaft verzögert, haftet der Kunde für alle dem Provider daraus entstehenden Schäden und stellt den Provider insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Weigert sich der Kunde, eine Auftragsverarbeitung abzuschließen, hat der Provider ein Sonderkündigungsrecht für alle davon betroffenen Vertragsbeziehungen.

## **3.2. Schlussbestimmungen**

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss der CISG oder Teilen daraus.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Providers. Der Provider ist auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Bereitstellung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.